

I.) Beim Kauf eines fabrikneuen elektrisch betriebenen Serien-Rollers bzw. Elektromotorrads, erhalten treue Stromkunden der SWZ eine Förderprämie:

Förderung E-Roller / E-Motorrad*: **100,00 €**

(Es wird maximal ein E-Roller / E-Motorrad je Haushalt im Zeitraum von fünf Jahren gefördert. Gewerbliche Nutzung nach Rücksprache mit den Stadtwerken)

Von vorgenannter Förderung ausgenommen sind Leasingverträge. Gefördert wird ausschließlich der Kauf. Beim E-Roller / E-Motorrad ist bei Beantragung der Förderung zur Rechnung zusätzlich der Versicherungsnachweis bzw. die Zulassung des zu fördernden elektrisch betriebenen „Gefährts“ einzureichen. *Das E-Motorrad ist nur Förderfähig, wenn die **THG-Quote**** bei den Stadtwerken Zweibrücken gezeichnet wird. **Die Auszahlung einer THG Quote ist abhängig von der „Fahrzeugklasse“, in welcher das E-Motorrad eingestuft ist.

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Strom-Liefergebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Versorgungsvertrag und Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.) Für den Ausbau der privaten Elektromobilität bieten wir für unsere Stromkunden ein Förderprogramm für den Einbau von Wallboxen an:

II.a) Bonus für treue Stromkunden der SWZ bei Durchführung des **Pakets „e-mobil Check“** (durch einen unserer Kooperationspartner) beim Kauf einer „Wallbox“ bei den SWZ, Fabrikat: **ABL, Mennekes, Spelsberg** **100,00 €**

II.b) Bonus für treue Stromkunden der SWZ zum **Paket „Montage und Inbetriebnahme“** der „SWZ Wallbox“ (durch einen unserer Kooperationspartner) **100,00 €**

Vorgenannte Förderungen gelten im Strom-Liefergebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Ökostromtarif und Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Ein über drei Jahre bestehender Ökostrom-Liefervertrag ist die Grundlage der Fördervereinbarung. Die Förderung wird als „Geld zurück“ (cash back) nach Begleichen der Rechnungen dem Kunden gutgeschrieben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.c) Bonus** für treue Stromkunden der SWZ zur Installation einer Wallbox, welche bei den Stadtwerken Zweibrücken erworben wurde **100,00 €**

* Vorgenannte Förderung kommt nur zur Auszahlung, wenn zur Fördervereinbarung die Anmeldung und Umsetzung des **“§ 14 a EnWG Steuerbare Verbrauchereinrichtungen“** erfolgt und die Rechnungskopie der Wallboxmontage mit eingereicht wird. Der Abschluss eines Ökostromtarifs der SZW ist obligatorisch.